

Hausarbeit Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Wintersemester 2024/2025

(diese Hausarbeit besteht aus zwei Aufgaben)

Aufgabe 1

Als Maßnahme gegen den Personalmangel in seinen Behörden hat das Land Berlin das BERLIN GESTALTEN-Stipendium ins Leben gerufen. Das Stipendium richtet sich vorrangig an Studierende einschlägiger Bachelorstudiengänge, die eine spätere berufliche Tätigkeit in einer Berliner Landesbehörde anstreben, wird von der Senatsverwaltung für Finanzen zentral koordiniert und aus dem einschlägigen Landeshaushaltstitel finanziert. Die Stipendienvergabe erfolgt hierbei dezentral durch die einzelnen Dienststellen der Behörden, damit diese ihre Bedarfe bestmöglich und flexibel berücksichtigen können. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten eine Förderung i.H.v. 1.200 € im Monat. In den vorlesungsfreien Zeiten sollen die geförderten Studierenden Praktika in der jeweiligen Behörde absolvieren und so die Mitarbeitenden in den Dienststellen und deren Arbeitsabläufe kennenlernen. Ziel des Projektes ist es, die Stipendiatinnen und Stipendiaten nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernehmen zu können. Das Stipendium geht für die geförderten Studierenden mit der Pflicht einher, nach dem Studienabschluss für mindestens drei Jahre bei der entsprechenden Dienststelle tätig zu sein. Anderenfalls hat die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Fördersumme anteilig je nach tatsächlicher Dauer der Beschäftigung zurückzuerstatten. Eine der teilnehmenden Dienststellen ist das Landesforstamt als Leitungsorgan der Berliner Forsten mit Sitz in Friedrichshagen, einem Ortsteil im Bezirk Treptow-Köpenick. Durch die Vergabe von Stipendien wird sich im Landesforstamt erhofft, dass dem dortigen Personalproblem entgegenwirkt werden kann. So mangelte es in letzter Zeit insbesondere an geeigneten und interessierten Absolventinnen und Absolventen mit Kompetenzen im Verwaltungsrecht.

A schreibt sich zum Wintersemester 2020/21 in den Bachelorstudiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ einer Berliner Hochschule ein. Im Laufe ihres ersten Semesters wird A, die sich neben dem Verwaltungsrecht insbesondere für die Natur interessiert, auf das BERLIN GESTALTEN-Stipendium aufmerksam. Nach einem erfolgreichen Auswahlverfahren beim Landesforstamt soll ein entsprechender Fördervertrag abgeschlossen werden.

Der Vertragstext wird im Landesforstamt durch den Sachbearbeiter S, der diese Stelle selbst erst vor Kurzem antrat, erstellt, ausgedruckt und der A per Post zur Unterschrift zugesandt. Anders als üblich legt der S dem vertretungsberechtigten Amtsleiter L eine gesonderte Ausfertigung des Vertrages vor, den dieser beglaubigt, mit einem entsprechenden Vermerk versieht, jedoch aus Unachtsamkeit nicht unterschreibt. Der Name des L wird am Ende des Schriftstücks lediglich maschinenschriftlich wiedergegeben. Auch die von A unterschriebene und zurückgesandte Ausfertigung unterschreibt L nicht. Die durch L beglaubigte Ausfertigung wird der A nicht zugesandt, sondern im Landesforstamt archiviert.

Während ihrer Praktika im Landesforstamt wird A zunehmend bewusst, dass ihr die Arbeit dort nicht zusagt. Obwohl sie grundsätzlich Spaß an ihrem Studium hat, interessiert sie sich wenig für die Aufgaben des Forstamtes. Auch wenn A weiterhin an der Arbeit in einer Berliner Landesbehörde interessiert ist, kann sie sich daher nicht mehr vorstellen, gerade im Landesforstamt anzufangen. Mit entsprechend wenig Freude empfängt sie einige Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss ihres Bachelorstudiums das Übernahmeangebot des Landesforstamtes.

Wenige Tage später stößt A auf eine Stellenausschreibung des Straßen- und Grünflächenamtes im Bezirksamt von Tempelhof-Schöneberg. Da die beschriebene Tätigkeit den momentanen Interessen der A weit mehr entspricht, bewirbt sie sich sofort. Wenige Tage später und nach einem erfolgreichen Bewerbungsgespräch erhält die A von dem Bezirksamt ein Angebot. Das Übernahmeangebot des Landesforstamtes möchte sie nun ablehnen. Zunächst ist A guter Dinge: Das Stipendium habe ohnehin nie an die Bedingung einer späteren Anstellung in einer Berliner Landesbehörde geknüpft werden dürfen. Außerdem ginge es nicht an, dass sich die Senatsverwaltung für Finanzen durch die vertragliche Ausgestaltung des Stipendiums für die öffentliche Verwaltung untypische Vorteile herausnehme. So erinnert sich A aus ihren Vorlesungen noch daran, dass die Rückforderung von durch Verwaltungsakt gewährten Geldleistungen den Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 VwVfG unterliegt. Sie ist der Meinung, dass die Senatsverwaltung diese Voraussetzungen durch die Wahl der Handlungsform nicht einfach hätte umgehen dürfen. Im Bezirksamt wird der A zudem versichert, dass auch dort stets um qualifizierte Bewerbungen gebangt werden muss. Somit würde dem Personalbedarf des Landes Berlin durch ihre Einstellung in Tempelhof-Schöneberg dennoch abgeholfen und die Ziele des Stipendiums erreicht.

In der Senatsverwaltung für Finanzen reagiert man auf eine vorsichtige Nachfrage der A jedoch empört. Dort heißt es, das BERLIN GESTALTEN-Stipendium solle gerade der Nachwuchssicherung der jeweiligen Dienststelle dienen, die den Stipendiaten bzw. die Stipendiatin ausgewählt hat. Außerdem werde A von den praktischen Erfahrungen und Eindrücken, die sie im Forstamt bereits sammeln konnte, im Straßen- und Grünflächenamt Tempelhof-Schönebergs wenig profitieren. Insbesondere habe die A das üppige Stipendium nicht „von einer Dienststelle der Berliner Hauptverwaltung erhalten, damit diese dann eine Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Bezirke aufnimmt“.

A wird nun doch etwas mulmig und sie befürchtet, die Stipendienleistungen i.H.v. insgesamt 43.000 € vielleicht zurückzahlen zu müssen, sollte sie das Übernahmeangebot des Landesforstamtes ablehnen und stattdessen das Angebot des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg annehmen. In ihrer Verzweiflung wendet sich A an das Verwaltungsgericht Berlin und begehrt die Feststellung, dass in diesem Fall kein vertraglicher Anspruch auf Rückzahlung der Stipendienleistungen gegen sie besteht.

Hat der Rechtsbehelf der A Aussicht auf Erfolg? Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs!

Bearbeiter*innenvermerk: §§ 305 bis 310 BGB und Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes sowie etwaige sonstige Bestimmungen des Berufsbildungsrechts sind nicht zu prüfen.

Auszug aus der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien der Senatsverwaltung für Finanzen

I. Zielsetzung

Das Land Berlin vergibt jährlich Stipendien an Interessentinnen und Interessenten verschiedener Bachelor-Studiengänge. Nachfolgend wird das Land Berlin als Stipendiengeber bezeichnet.

Ziele sind

- engagierte und leistungsstarke Nachwuchskräfte für die Berliner Verwaltung zu gewinnen,
- ihnen die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse für eine anschließende Tätigkeit in der Berliner Verwaltung zu vermitteln und
- zwischen ihnen und dem Land Berlin durch eine verbindliche Zusage eines Stipendiums mit Aufnahme des Studiums eine frühe und nachhaltige Bindung herzustellen.

[...]

III. Stipendienvergabeverfahren

Den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern werden Aufgabenbeschreibungen der Dienststellen mit gemeldetem Bedarf übermittelt. Auf Basis der vorliegenden Informationen muss sich die zukünftige Stipendiatin bzw. der Stipendiat für Dienststellen entscheiden, die ihr bzw. sein Interesse geweckt haben. Im Rahmen eines Auswahlverfahrens in der jeweiligen Dienststelle wird über die endgültige Vergabe des Stipendiums entschieden. Vertragspartner sind die Senatsverwaltung für Finanzen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat.

Auszug aus dem Fördervertrag

§ 1

Die Förderung beträgt 1.200 € pro Monat und wird von der Senatsverwaltung für Finanzen spätestens zum dritten Werktag des Kalendermonats auf das Konto des/der Empfänger*in überwiesen.

§ 2

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird dem/der Empfänger*in eine Übernahme durch das Land Berlin angeboten. In jedem Fall verpflichtet sich der/die Empfänger*in für eine Dauer von mindestens drei Jahren bei der Dienststelle tätig zu sein.

§ 3

Wird das Übernahmeangebot abgelehnt oder der Vertrag aufgekündigt, ist die Senatsverwaltung für Finanzen zur Rückforderung der Fördersumme berechtigt, soweit die Beschäftigungsdauer drei Jahre unterschreitet.

Auszug aus dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes (Landeswaldgesetz - LWaldG)

§ 3 – Aufgaben der Behörde Berliner Forsten

(1) Die Behörde Berliner Forsten ist zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verwaltung, Pflege und Bewirtschaftung des landeseigenen Waldes obliegt der Behörde Berliner Forsten. Vorrangiges Ziel der Pflege und Bewirtschaftung ist die Sicherung der im Interesse der Allgemeinheit liegenden Wohlfahrtswirkungen des Waldes als Schutz- und Erholungswald. Die im Wald mit der Verwaltung, Pflege, Bewirtschaftung und Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aufgaben des Landes Berlin werden als eine Pflicht des öffentlichen Rechts wahrgenommen.

Auszug aus dem Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)

§ 4 – Zuständigkeitsverteilung

(1) Die Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog) bestimmt. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben sind Aufgaben der Bezirke. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

Auszug aus dem Allgemeinen Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG)

Nr. 11 – Umweltschutz und Naturschutz, Grünanlagen, Forsten, Kleingärten, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bodenschutz, Krematorien, Tierschutz

[...]

(6) Aufgaben des Landesforstamts.

[...]

(8) Forst, Jagd, Fischerei.

Aufgabe 2

Auch das Landesverwaltungsamt nimmt als Dienststelle am BERLIN GESTALTEN-Stipendienprogramm teil. Dort bewirbt sich B, ein Kommilitone der A, erfolgreich. Zwischen ihm und dem Landesverwaltungsamt in Vertretung der Senatsverwaltung für Finanzen wird ein Fördervertrag abgeschlossen. Die Förderung verläuft zunächst wie geplant. Im vierten Semester besteht der B, der ansonsten gute Leistungen erbringt, jedoch unerwartet eine Klausur auch im Letztversuch nicht. Kurz darauf erfolgt seine Exmatrikulation. Obwohl dies im Landesverwaltungsamt bald die Runde macht und auch Behördenleiter Z einige Zeit später davon erfährt, werden die Zahlungen an B i.H.v. 1.200 € zunächst weiterhin jeden Monat veranlasst. Es herrscht großes Mitleid mit dem allseits beliebten B, der neben seinem Studienplatz nicht auch noch die finanzielle Unterstützung durch das Stipendium kurzfristig einbüßen soll.

Acht Monate nach der Exmatrikulation des B beschleichen den Z jedoch Zweifel. So fehlen nun die finanziellen Mittel für die Förderung einer neuen Stipendiatin bzw. eines neuen Stipendiaten. Gleichzeitig herrscht im Landesverwaltungsamt weiterhin akuter Personalmangel. Schweren Herzens fasst Z somit die Entscheidung, die nach der Exmatrikulation des B ergangenen Zahlungen i.H.v. insgesamt 9.600 € „rückgängig“ machen zu wollen. Auf sein Anraten hin ruft das ordnungsgemäß vertretene Land Berlin das Verwaltungsgericht Berlin an.

B ist irritiert. So war in der Behörde allgemein bekannt, dass er seinen Studienplatz verloren hatte. Nun eine Rückzahlung von ihm zu verlangen sei inkonsequent. In dieser Ansicht sieht er sich durch seine Grundkenntnisse des BGB nur bestätigt. So könne es doch nicht angehen, dass für das Landesverwaltungsamt weniger strenge Anforderungen gelten als für Private in einer vergleichbaren Situation.

Hat der Rechtsbehelf Aussicht auf Erfolg? Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs!

Bearbeiter*innenvermerk: §§ 305 bis 310 BGB sind nicht zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass der Fördervertrag mitsamt der abgedruckten Vorschriften zu Stande gekommen und wirksam ist.

Auszug aus dem Fördervertrag

§ 1

Die Förderung beträgt 1.200 € pro Monat und wird vom Landesverwaltungsamt spätestens zum dritten Werktag des Kalendermonats auf das Konto des/der Empfänger*in überwiesen.

[...]

§ 4

Der Anspruch auf die Stipendienleistungen entfällt mit der Exmatrikulation bzw. mit dem endgültigen Nichtbestehen.